

# Ein neues Reglement für den Solidaritätsfonds

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **46 (1971)**

Heft 11

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-104041>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Ein neues Reglement für den Solidaritätsfonds

Wie aus dem in der letzten Ausgabe unserer Zeitschrift veröffentlichten Bericht von der Sitzung des Zentralvorstandes entnommen werden konnte, hat der Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen ein neues Reglement für den Solidaritätsfonds geschaffen, welches wir nebenstehend veröffentlichen.

Reglement für den Solidaritätsfonds des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen

## Art. 1

Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen führt einen Solidaritätsfonds zur Förderung und Verbilligung des gemeinnützigen, genossenschaftlichen Wohnungsbaus.

Aus dem Solidaritätsfonds werden an Bau- und Wohngenossenschaften sowie andere gemeinnützige Bauträger, die dem Schweizerischen Verband für Wohnungswesen angeschlossen sind, Darlehen als Überbrückungshilfe gewährt.

## Art. 2

Der Solidaritätsfonds wird durch zweckbestimmte Zuwendungen (Schenkungen) geäufnet.

## Art. 3

Darlehensgesuche sind beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen einzureichen. Die Gesuche sind ausführlich zu begründen und mit den erforderlichen Unterlagen zu versehen.

Über die Gesuche entscheidet der Zentralvorstand.

## Art. 4

Die aus dem Solidaritätsfonds gewährten Darlehen sind bis zum mittleren Bezugstermin der geförderten Wohnungen zu einem niedrigen, vom Zentralvorstand festzusetzenden Zinssatz zu verzinsen.

Ab mittlerem Bezugstermin der Wohnungen sind die Darlehen bis zur Rückzahlung zum jeweiligen Zinssatz für neue I. Hypotheken der Zürcher Kantonalbank zu verzinsen.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Zentralsekretariat den Bezug der geförderten Wohnungen rechtzeitig mitzuteilen.

Die Darlehen sind spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit dem mittleren Bezug der Wohnungen zur Rückzahlung fällig.

In besonderen Härtefällen kann der Zentralvorstand auf eine Verzinsung des Darlehens gemäss Abs. 1 und 2 verzichten.

## Art. 5

Der Darlehensnehmer ist für das gewährte Darlehen haftbar und zur Stellung geeigneter Sicherheiten verpflichtet; in Ausnahmefällen kann auf die Stellung einer Sicherheit verzichtet werden.

## Art. 6

Die eingereichten Gesuche werden durch Experten geprüft. Für Bauvorhaben, die bereits durch die Experten der Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohngenossenschaften geprüft worden sind, kann deren Entscheid übernommen werden.

## Art. 7

Der Solidaritätsfonds wird vom Schweizerischen Verband für Wohnungswesen verwaltet und innerhalb der Verbandsrechnung separat ausgewiesen.

## Art. 8

Dem Schweizerischen Verband für Wohnungswesen wird für die Verwaltung und Rechnungsführung zulasten des Solidaritätsfonds jährlich eine vom Zentralvorstand festzulegende Entschädigung ausgerichtet.

## Art. 9

Die Rechnung des Solidaritätsfonds wird jeweils durch die Kontrollstelle des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen (Art. 21 der Verbandsstatuten) geprüft.

## Art. 10

Über die Auflösung des Fonds entscheidet die Delegiertenversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

Bei einer Auflösung des Solidaritätsfonds fällt das Vermögen dem Schweizerischen Verband für Wohnungswesen zu, der es in geeigneter Weise für den gemeinnützigen Wohnungsbau einzusetzen hat.

## Art. 11

Dieses Reglement ist vom Zentralvorstand an der Sitzung vom 28. August 1971 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 1971 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 30. April 1966.

Zürich, den 28. August 1971

Für den Zentralvorstand

Der Präsident:  
A. Maurer

Der Sekretär:  
K. Zürcher